

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Diese Bedingungen sind Bestandteil unserer sämtlichen Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen, und zwar auch in laufenden oder künftigen Geschäftsbeziehungen. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen unserer Kunden sowie Nebenabreden, bedürfen in jedem Einzelfall unserer ausdrücklichen Einwilligung, um Vertragsbestandteil zu werden.

1. Richtlinien der Leistungserbringung

africon wird ihre Leistungen auf Grundlage der marktüblichen, anerkannten Regeln der Beratung, der Wissenschaft und unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten erbringen. Hierbei wird sie ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes erfüllen.

2. Allgemeine Mitwirkungspflichten

africon ist bei der Erbringung ihrer Leistungen auf die Mitwirkung des Auftraggebers angewiesen, auch ohne dass die Mitwirkungsleistungen ausdrücklich vereinbart sind. Die Mitwirkungspflichten ergeben sich insbesondere aus der zu erbringenden Beratungsleistung.

Der Auftraggeber übermittelt africon alle im Rahmen der Leistungserbringung benötigten Informationen und Unterlagen. Dies gilt insbesondere für die relevanten gesetzlichen Bestimmungen, Richtlinien, Abkommen, aufsichtsbehördlichen Anforderungen, Normen, Standards, Produktinformationen, Konfiguration, Preisinformationen und ähnliche Bestimmungen sowie die Anforderungen an deren Umsetzung.

Soweit dies im Zuge der Leistungserbringung durch africon erforderlich ist, stellt der Auftraggeber der africon im angemessenen Umfang persönliche und sachliche Mittel zur Verfügung, insbesondere Ansprechpartner.

Der Auftraggeber räumt africon alle für die Durchführung des Einzelvertrages erforderlichen Nutzungsrechte an den von ihm überlassenen Daten, Informationen, Software und Unterlagen ein. Ein Nutzungsrecht für andere Zwecke ist ausgeschlossen.

Mitwirkungspflichten verstehen sich als echte Leistungspflichten des Auftraggebers, die vergütungsfrei und ohne Kostenausgleich zu erbringen sind.

Die nicht rechtzeitige, unvollständige oder fehlerhafte Erbringung von Mitwirkungsleistungen kann zu einer Verschiebung der vereinbarten oder mitgeteilten Termine und Fristen führen. Sollte sich hierdurch auf Seiten von africon ein Mehraufwand ergeben, wird dieser nach Aufwand abgerechnet.

3. Dritte

africon ist berechtigt, sich zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen geeigneter Dritter zu bedienen. Der Auftragnehmer kann bei Vorliegen erheblicher berechtigter Interessen die Erfüllung durch Dritte verweigern. Erhebliche berechnete Interessen liegen insbesondere bei begründeten Sicherheitsbedenken vor.

4. Allgemeine Regelungen für Vergütung und Reisekosten

Die vereinbarten Vergütungen stellen Nettopreise dar. Die Vergütung ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer ohne Abzüge zu zahlen.

Die Reisekosten sind mit den Auftragswert abgegolten. Besondere, durch den Auftraggeber gesondert geforderte Reisen werden nach Absprache in Rechnung gestellt.

Leistungen der africon, für die eine pauschale Vergütung nicht vereinbart worden ist, werden nach Aufwand abgerechnet.

Sollten die Kosten des Projektes 15% übersteigen, müssen die Zahlungsbedingungen nachverhandelt werden. africon wird dem Auftraggeber ein neues Angebot unterbreiten.

5. Haftung

Der Auftragnehmer haftet bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen für das Verschulden seiner Mitarbeiter und der Personen, die er zur Erfüllung seiner Verpflichtungen hinzuzieht. Wurde hierbei lediglich gegen eine vertragliche Nebenpflicht verstoßen oder wurde nicht vorsätzlich gehandelt, ist die Haftung je Schadensereignis auf 10.000 EUR begrenzt, maximal auf 25.000 EUR pro Jahr, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Soweit die Schadensersatzhaftung der africon ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Substituten und Erfüllungsgehilfen.

Hat der Auftraggeber durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Auftraggeber und Auftragnehmer den Schaden zu tragen haben.

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Feststellung des Schadens geltend gemacht werden.

africon entwickelt ihre Prognosen und Szenarios nach professionellen Standards, übernimmt jedoch keine Haftung für Rückschlüsse und Entscheidungen des Auftraggebers, die auf Grundlage der von africon vorgestellten Ergebnisse getroffen werden. Die in den Dokumenten enthaltenen Analysen und Schlussfolgerungen basieren auf verschiedenen Annahmen, die auf Faktoren und Ereignissen beruhen, die mit Unsicherheiten behaftet sind und daher keine hundertprozentige Richtigkeitsgarantie beinhalten können. Zukünftige Ergebnisse oder Werte können sich wesentlich von den in den Analysen enthaltenen Prognosen oder Schätzungen unterscheiden.

Die Analysen basieren teilweise auf Informationen, die nicht von africon erstellt wurden und daher nicht vollständig ihrer unabhängigen Überprüfung unterliegen. africon ist der Ansicht, dass solche Informationen zuverlässig und ausreichend umfassend sind, garantiert jedoch nicht, dass solche Informationen in jeder Hinsicht korrekt oder vollständig sind.

6. Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die ihnen unter diesem Vertrag von der jeweils anderen Partei zugänglich gemachten Informationen sowie Kenntnisse, die sie bei Gelegenheit dieser Zusammenarbeit über Angelegenheiten - etwa technischer, kommerzieller oder organisatorischer Art - der jeweils anderen Vertragspartei erlangen, vertraulich zu behandeln und während der Dauer sowie nach Beendigung dieses Vertrages nicht zu verwerfen oder anderen zugänglich zu machen. Eine Nutzung dieser Information ist allein auf den Gebrauch im Rahmen dieser Zusammenarbeit beschränkt.

Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die die andere Partei nachweislich von Dritten rechtmäßig erhalten hat oder erhält, oder die bei Vertragsabschluss bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt wurden.

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt auch innerhalb der Parteien in dem Sinne, dass Informationen nicht befugten Mitarbeitern der Parteien nicht mitgeteilt werden dürfen.

Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt auch über den Fortbestand dieser Vereinbarung hinaus.

7. Nutzungsbedingungen

Alle Dokumente und die darin enthaltenen Informationen dürfen nur für die Bewertung des darin enthaltenen Angebots verwendet werden. Die Bewertung darf nur von den relevanten Personen innerhalb der internen Organisation des Empfängers durchgeführt werden. Die Dokumente oder die darin enthaltenen Informationen dürfen unter keinen Umständen Dritten zugänglich gemacht werden.

Die Berichte von africon sind ausschließlich für den Kunden persönlich bestimmt. Kein Teil davon darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der africon GmbH für den Vertrieb außerhalb der Kundenorganisation verbreitet, zitiert oder vervielfältigt werden.

8. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, Kriegsereignisse, Naturkatastrophen, behördliche Maßnahmen (z.B. Beschlagnahme, Ausfuhrverbot) und

sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und die Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

Dauert ein solches Ereignis mehr als zwei Monate an, so können die Vertragspartner von dem betroffenen Vertrag (oder den noch nicht erfüllten Vertragsverpflichtungen) zurücktreten oder den betroffenen Vertrag fristlos kündigen.

9. Abwerbungsverbot

Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Laufzeit des Vertrages und bis zwölf Monate nach Beendigung des Vertrages keine Mitarbeiter des Auftragnehmers abzuwerben oder durch Dritte abwerben zu lassen und für Aufgaben in seinem Unternehmen einzusetzen.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung muss der Auftraggeber an den Auftragnehmer eine Vertragsstrafe, die dem 3-fachen des zuletzt von dem Auftragnehmer an den abgeworbenen Mitarbeiter gezahlten Bruttomonatsgehalts entspricht, leisten.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung hat der Auftraggeber die Darlegungs- und Beweislast, dass er nicht gegen das vorgenannte Abwerbungsverbot verstoßen hat.

africon GmbH
USt ID Nr. DE 275752065
Stand: 19.02.2018